

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser**

Verfasser/in:

**Vorlage Nr. BV/202/2023
Datum: 06.11.2023**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Betriebsausschuss	23.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	13.12.2023	N
Rat	14.12.2023	Ö

Betreff: Entgelt Abwasser 2024 Niederschlagswasser

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltbedarfsberechnung für die Niederschlagwasserentsorgung im Jahr 2024 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Das Entgelt beträgt ab 01.01.2024 unverändert für eine bebaute und befestigte Fläche bis zu 300 m² jährlich 51,90 EUR und für jede weiteren 100 m² jährlich 17,30 EUR.

Sachverhalt / Begründung:

Die Aufwandspositionen können nach Abzug der sonstigen Betriebserträge durch die zuletzt zum 01.01.2023 angepassten Entgelte gedeckt werden. Das Betriebsergebnis von 34 T€ und der Überschuss aus dem Jahr 2022 von 3 T€ kann zum Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2021 i.H.v. -37 T€ genutzt werden. Für das Jahr 2024 ist keine Entgeltanpassung erforderlich.

I. Betriebsaufwand

Die Aufwandspositionen sind dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 entnommen. Ansonsten wird auf die Erläuterungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans verwiesen.

II. Sonst. Betriebserträge

Die Sonstigen Betriebserträge berücksichtigen alle Einnahmen, die nicht über die normale Regenwassergebühr erzielt werden.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse berücksichtigt Einnahmen aus den Baukostenzuschüssen der vergangenen Jahre, die anteilig über die gesamte Nutzungsdauer aufgelöst und in die Gebührenberechnung eingestellt werden.

Der öffentliche Regenwasserkanal wird zu 50 % für die Entwässerung der anliegenden Grundstücke und zu 50 % durch die öffentliche Straße genutzt. Dementsprechend erfolgt auch die Kostenaufteilung bzw. die Gebühreneinnahme, sowohl bei den Investitionskosten, als auch bei den Betriebskosten.

Daher fallen unter die erstattungsfähigen Betriebskosten alle Kosten, mit Ausnahme der Abschreibungen. Der Baukostenzuschuss wird ebenfalls analog der vorbezeichneten Vorgehensweise aufgelöst und kostenmindernd in der Gebührenberechnung berücksichtigt.

III. Gebührenbedarf

Die Flächenanteile ergeben sich aus den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen. Durch das Projekt Überprüfung aller befestigten Flächen auf den Privatgrundstücken und aufgrund von Bautätigkeiten in den Wohn- und Gewerbegebieten wird mit einer Steigerung kalkuliert. Gegenüber den Planzahlen des Jahres 2023 wird eine Zunahme um rd. 340.000 m² gerechnet. Dies beinhaltet auch das Ergebnis einer Bereinigung der Datenbasis.

IV. Benutzungsgebühr

Aus der Multiplikation der Flächenanteile und des Entgelts ergibt sich die Benutzungsgebühr.

V. Betriebsergebnis ohne Gebührenaussgleich Vorjahre

Die Differenz aus dem Gebührenbedarf und der Benutzungsgebühr ergibt einen Jahresüberschuss von 34.512 €.

VI. Gebührenaussgleich Vorjahre

Es liegen noch Gebührenunterdeckungen aus dem Jahr 2021 in Höhe von -37 T€ vor. Mit dem Jahresüberschüssen 2022 von 3 T€ und 2024 von 34 T€ sind die Verluste aus den Vorjahren beglichen.

VII. Betriebsergebnis

Nach den kommunalabgaberechtlichen Vorgaben des NKAG wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2024 eine vollständige Kostendeckung erreicht.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen:

TOP 5 - Anlage_Entgelt 2024 b) Niederschlagswasser